

(2) Wird ein ÖDA geschlossen, endet die Verwaltungsvereinbarung mit dem Ende des ÖDA (der ÖDA endet mit der einvernehmlich abgestimmten Schlussrechnung). Im Falle von § 6 Abs. 6 endet die Verwaltungsvereinbarung mit dem Ende des folgenden ÖDA.

(3) Eine ordentliche Kündigung der Verwaltungsvereinbarung ist nicht möglich.

(4) Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist nur unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten jeweils zum Ende einer Fahrplanperiode (31.07.) möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Zweck dieser Vereinbarung nicht mehr erfüllt werden kann.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Aufgabenträger insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausführung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Aufgabenträgern angestrebten Zweck am nächsten kommt.

(2) Jede Veränderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Die Änderung oder Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedarf außerdem der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 GkG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold gem. § 24 Abs. 4 GkG in Kraft.

Gütersloh, den 09. Dezember 2025

Ina Laukötter
Kreis Gütersloh
Die Landrätin

Bielefeld, den 24. März 2026

Dr. Christiana Bauer
Stadt Bielefeld
Die Oberbürgermeisterin

Detmold, den 19. Januar 2026

Meinolf Haase
Kreis Lippe
Der Landrat

Paderborn, den 13. November 2025

Christoph Rüther
Zweckverband Nahverkehr Paderborn/Höxter
Der Verbandsvorsteher

Soest, den 06. Januar 2026

Heinrich Frieling
Kreis Soest
Der Landrat

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 13.11./09.12.2025/06.01./09.01./24.03.2026 zwischen den Kreisen Gütersloh, Lippe, Soest, dem Zweckverband Nahverkehrsverbund Paderborn/Höxter (nph) und der Stadt Bielefeld über die Durchführung einer gemeinsamen Bestellung und Finanzierung von ÖPNV-Dienstleistungen in den Linienbündeln Gütersloh-„Nord“, „Nordwest“, „Südost“ und „Südwest“ habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Detmold, den 24. Juli 2026
31.01.2.3-003/2025-001

Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
Auf dem Hövel

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.281

166

Natur- und Landschaftsschutz; hier: Erneute Ausweisung Naturschutzgebiet Häverner Marsch

Bezirksregierung Detmold
Az.: 51.2.1-057

Detmold, den 24. Juli 2026

Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet „Häverner Marsch“ in der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke, vom 24.07.2026

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87), sowie § 43 Abs. 1 und 3, § 47 in Verbindung mit §§ 2 und 79 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen – (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) vom 21. Juli 2000 in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 16 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (GV. NRW. S. 392), sowie des § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJGNRW) vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2, ber. 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes vom 11. März 2025 (GV. NRW. S. 288), wird verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Das im Folgenden näher bezeichnete, 103,16 ha große Gebiet „Häverner Marsch“ wird unter Naturschutz gestellt. Das geschützte Gebiet ist als wertbestimmende Kernzone des EU-Vogelschutzgebietes DE-3519-401 „Weseraue“ Bestandteil des kohärenten, europäischen, ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ nach Artikel 3, Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42). Des Weiteren handelt es sich bei der „Häverner Marsch“ um Teilflächen des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention „Weserstausee Schlüsselburg“.

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:
Stadt Petershagen,

Gemarkung Hävern,

Flur 1, Flurstücke 1, 2/1, 4, 24, 26/1, 29/1, 47/1 tlw., 48, 49 tlw., 50 tlw., 55, 56, 57 tlw., 58, 59, 60, 61, 62, 63 tlw., 66, 69/25, 70/25, 81/54, 82, 84, 85, 86, 87;
Flur 2, Flurstücke 45 tlw., 52, 74;

Gemarkung Großenheerse,

Flur 2, Flurstücke 32, 35, 38, 39, 40, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 56, 57, 59, 60, 65, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 76, 77, 80, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 92, 93;

Gemarkung Buchholz,

Flur 3, Flurstücke 11 tlw., 12, 14, 15 tlw.;
Flur 4, Flurstücke 122 tlw., 126, 140, 152 tlw., 153, 169, 173.

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten
- im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und

- im Maßstab 1 : 5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2) gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold,
 - b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke,
 - c) bei der Stadtverwaltung Petershagen,
- während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume, Lebensstätten und Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Geschützt werden die großflächigen, durch Kiesabbau entstandenen sechs Stillgewässer mit unterschiedlichen Entwicklungsstadien im Niederungs- und Überschwemmungsbereich der Weser als landesweit bedeutsamer Lebensraum und Lebensstätte seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Das Gebiet ist als wichtige Kernzone innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Weseraue“ als international bedeutendes Brut-, Mauser-, Durchzugs-, Überwinterungs-, Nahrungsgebiet und Übernachtungsgewässer besonders zu schützen. Die Unterschutzstellung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung der Still- und Kleingewässer mit naturnahen Uferstrukturen und ausgeprägten Flachufern, Inseln, Halbinseln, Röhrriechen, vegetationsfreien Flächen und Gehölzsäumen und zur funktionalen Anbindung der aquatischen Lebensräume an angrenzendes Feuchtgrünland, Grünlandbrachen, Hochstaudenfluren und Weidengebüsche sowie zur Wiederherstellung der landschaftstypischen Überflutungsdynamik. Das Gebiet hat darüber hinaus erhebliche Bedeutung als Lebensraum für Amphibien, Libellen, Heuschrecken und Schmetterlinge als auentypische Tiergruppen;

- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit dieses naturnahen, auentypisch entwickelten Gewässer- und Grünlandkomplexes im Naturraum der Mittelweser.
- d) zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die folgenden im Gebiet als Teilbereich des EU-Vogelschutzgebietes DE-3519-401

„Weseraue“ vorkommenden Vogelarten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1979 (ABl. EG Nr. L 305 S.1) bezieht bzw. für folgende regelmäßig vorkommenden Zugvögel:

Teichrohrsänger *Acrocephalus scirpaceus*
 Flussuferläufer *Actitis hypoleucos*
 Eisvogel *Alcedo atthis*
 Spießente *Anas acuta*
 Löffelente *Spatula clypeata*
 Krickente *Anas crecca*
 Pfeifente *Mareca penelope*
 Knärente *Spatula querquedula*
 Schnatterente *Mareca strepera*
 Weißwangengans *Branta leucopsis*
 Blässgans *Anser albifrons*
 Tundrasaatgans *Anser serrirostris*
 Tafelente *Aythya ferina*
 Reiherente *Aythya fuligula*
 Schellente *Bucephala clangula*
 Flussregenpfeifer *Charadrius dubius*
 Trauerseeschwalbe *Chlidonias niger*
 Rohrweihe *Circus aeruginosus*
 Singschwan *Cygnus cygnus*
 Zwergschwan *Cygnus bewickii*
 Alpenstrandläufer *Calidris alpina*
 Sichelstrandläufer *Calidris ferruginea*
 Silberreiher *Ardea alba*
 Weißstorch *Ciconia ciconia*
 Baumfalke *Falco subbuteo*
 Bekassine *Gallinago gallinago*
 Austernfischer *Haematopus ostralegus*
 Seeadler *Haliaeetus albicilla*
 Zwergsäger *Mergus albellus*
 Gänsesäger *Mergus merganser*
 Fischadler *Pandion haliaetus*
 Kampfläufer *Calidris pugnax*
 Wasserralle *Rallus aquaticus*
 Beutelmeise *Remiz pendulinus*
 Uferschwalbe *Riparia riparia*
 Flusseeschwalbe *Sterna hirundo*
 Zwergtaucher *Tachybaptus ruficollis*
 Brandgans *Tadorna tadorna*
 Dunkler Wasserläufer *Tringa erythropus*
 Bruchwasserläufer *Tringa glareola*
 Grünschenkel *Tringa nebularia*
 Waldwasserläufer *Tringa ochropus*
 Kiebitz *Vanellus vanellus*

§ 3

Verbote

(1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.

Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW.2018 S. 421), definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

a) die Errichtung von Viehunterständen, Pumpen-tränken und ortsüblichen Weidezäunen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

b) die Unterhaltung von Wegen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

2. die Flächen zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten oder zu lagern, die Gewässer zu befahren sowie Eisflächen zu betreten und Fahrzeuge aller Art abzustellen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Gewässerunterhaltung;

b) das Betreten durch Jagdausübende zum Zweck des Aufsuchens und Abtransports von krank geschossenem Wild im Sinne des § 22 Bundesjagdgesetz;

c) das Betreten und Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;

d) das Betreten zur Nutzung der Hütte zur Vogelbeobachtung im Nordosten des Gebietes und zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;

3. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

a) die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

b) die Unterhaltung und Errichtung ortsüblicher Weidezäune;

4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen

oder zu verändern; unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung, das Anbringen und Verändern von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Zustimmung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Zelte aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;

6. Gehölze oder wildwachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen; unberührt von diesem Verbot bleiben:

a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung soweit diese nicht nach § 4 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist; b) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer und Wirtschaftswege sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Zeitraum vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt wurden;

c) die Pflege von Obstbäumen, Hecken und Kopfweiden im Zeitraum vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres;

7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit diese nicht nach § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten ist;

8. Pflanzen oder Tiere einzubringen oder auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

b) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu grillen oder Feuer zu machen;

10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich Modellsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;

11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;

12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundeausbildung und Hundepfahrungen durchzuführen;

unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei und der Einsatz von Jagdhunden gemäß § 3, Absatz 2, Ziffer 2, Unberührtheitsklausel

b) dieser Verordnung;

13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;

14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle sowie Silage, Futter Heu oder Stroh zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;

15. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand aller Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

a) erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Naturschutzbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;

b) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch Solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;

16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen oder Kurzumtriebsplantagen anzulegen;

17. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist auf den landwirtschaftlichen Flächen verboten:

1. Grünland und Brachflächen im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln und die Nutzung auf Flächen, die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden und auf Flächen in öffentlichem Eigentum, zu intensivieren;

Pflegeumbrüche und Nachsaaten sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Maßnahmen dürfen in der Zeit vom 01.07. bis zum 01.10. eines jeden Jahres durchgeführt werden, wenn die untere Naturschutzbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;

2. Schädlingsbekämpfungsmittel und Pflanzenbehandlungsmittel im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auf Brachflächen im Sinne des § 11 Abs. 2 LNatSchG, auf Feldrainen, Brachflächen und dauerhaft nicht genutzten Flächen sowie auf den dem Naturschutz ausdrücklich bereitgestellten Flächen sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen auszubringen;

3. Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Einzelbäume oder Baumgruppen durch Weidevieh, Maschineneinsatz oder Bodenbearbeitung zu schädigen;
4. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh auf den dem Naturschutz ausdrücklich bereitgestellten Flächen und auf sonstigen Flächen im öffentlichen Eigentum zu lagern.

§ 5

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet die Ausübung der Jagd einschließlich der Anlage, Errichtung und Unterhaltung jagdlicher Einrichtungen sowie die Durchführung von Wildfütterungen einschließlich Lock- und Ablenkungsfütterungen verboten; unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a. die Regelungen des § 22 Bundesjagdgesetz (Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes);
- b. außerhalb von nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopen Wildfütterungen in Notzeiten gemäß § 25 Abs. 1 LJGNW, sowie zulässige Lock- und Ablenkungskirungen für Schwarzwild gemäß §§ 27 und 28 Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung und, mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, für Raubwild, wenn sie dem Schutz der in § 2 Abs. Buchstabe a) und d) genannten Lebensräume nicht zuwiderlaufen.
- c. die Ausübung der Fallenjagd als Prädatorenmanagement zur Unterstützung des Schutzzweck und Schutzziel gem. § 2 dieser Verordnung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
- d. die Einbeziehung in bis zu zwei revierübergreifende Bewegungsjagden pro Jahr im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

§ 6

Fischereiliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet die fischereiliche Nutzung der Gewässer einschließlich des Angelns verboten.

§ 7

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;

3. die von den Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung zu erfüllenden Hoheitsaufgaben und Befugnisse des Bundes;

4. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 8

Gesetzlich geschützte Biotope

Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 42 LNatSchG NRW erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9

Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW kann die untere Naturschutzbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialen und wirtschaftlichen Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 77 und 78 LNatSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

(2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 bis Abs. 6 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder

8. ein Gebäude errichtet und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 11

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesnaturschutzgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Nach § 33 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Bezirksregierung Detmold
Höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung
gez. Recklies

Abl. Bez. Reg. Dt 2026 S.286

167

Fernwärmeleitung; hier: Feststellung Nicht-bestehen UVP-Pflicht Fernwärme-Transportleitung Lemgo-Lieme

Bezirksregierung Detmold
Az.: 25.4.2-061

Detmold, den 27. Juli 2026

Fernwärme-Transportleitung Lemgo-Lieme der Stadtwerke Lemgo GmbH
hier: Vollzug des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG), Feststellung zur hier nicht bestehenden UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 UVPG nach standortbezogener Vorprüfung des Einzelfalls gem. §§ 7 ff. UVPG

Bezirksregierung Detmold
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Az.: 25.4.2-061

Detmold, den 23.07.2026

Die Stadtwerke Lemgo GmbH plant die Verlegung einer Fernwärme-Transportleitung zwischen einem

sich derzeit im Bau befindlichen Großwärmespeicher im Westen der Stadt Lemgo und einem in der Planung befindlichen Biomasseheizwerks im Stadtteil Lieme auf einer Länge von insgesamt rund 2.313 m, davon ca. 143 m in geschlossener Bauweise.

Das Vorhaben unterliegt den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Frage, ob eine UVP notwendig ist, ist gem. der Nr. 19.7.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 des UVPG von dem Ergebnis einer entsprechenden standortbezogenen Vorprüfung nach den Vorgaben der §§ 7 ff. UVPG abhängig.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde unter Beteiligung der Behörden sowie nach Anhörung der gem. § 66 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) anerkannten Vereinigungen auf Antrag vom 29.06.2017 festgestellt, dass für die beantragte Maßnahme keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Besondere Örtlichkeiten gemäß den nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien i.V.m. § 7 Abs. 2 UVPG – namentlich das Naturschutzgebiet Ilse (LIP-094), das natürliche sowie das festgesetzte Überschwemmungsgebiet Ilse nach §§ 73, 76 WHG und das Landschaftsschutzgebiet „Westliches und südliches Lipper Bergland“ (LSG-3918-0011) – werden von dem Vorhaben berührt.

Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG.

Nach Einschätzung der Behörde unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen bestehen keine solchen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben. Insbesondere können unter Berücksichtigung des Kriteriums 3.7 der Anlage 3 des UVPG aufgrund der Ausgestaltung des Vorhabens erhebliche Auswirkungen für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser wirksam vermindert werden. Die Eingriffe in die Schutzgüter Fläche und Boden sind nur temporär, nach Ende der Bauarbeiten werden die in Anspruch genommenen Flächen wieder in ihre ursprüngliche Nutzung überführt. Der Leitungsgraben wird wiederverfüllt und die entsprechende vorherige Nutzung wiederhergestellt. Es erfolgt keine Versiegelung oder dauerhafte Inanspruchnahme. Ein unmittelbarer Eingriff in das Gewässerbett der Ilse erfolgt aufgrund der geschlossenen Bauweise nicht. Die Grundwasserabsenkung ist ebenfalls nur temporär.